

Hubert Woltering M.A. / M.A. (LIS), Wissenschaftlicher Bibliothekar / Historiker, in: Politische Vierteljahresschrift (PVS) 1/2008, S. 177-179:

*Van Ooyen, Robert Chr.*, und *Martin H. Möllers* (Hg.): Das Bundesverfassungsgericht im politischen System. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006, 543 S., € 46,90.

*Hubert Woltering*

Das Bundesverfassungsgericht hat eine zwiespältige Funktion im Staatsgefüge Deutschlands. Es stellt an der Spitze der Judikative, der Gewalt liebende Legislative und Exekutive, ist aber auch gleichzeitig eine politisch relevante und als solche wahrgenommene Institution. In dem von *Robert Chr. van Ooyen* und *Martin H. Möllers* herausgegebenen Sammelband wird in 35 Aufsätzen dieser besondere Charakter herausgearbeitet.

Die Beiträge werden von den Herausgebern in sechs Kapitel geordnet, wobei versucht wird, jeweils thematische Zusammenhänge herzustellen. Der einzige Beitrag des ersten Kapitels befasst sich mit der Rolle der Architektur des Gerichtsgebäudes. Hierbei wird herausgestellt, dass die Transparenz und Einsehbarkeit des Gebäudekomplexes als ein Symbol für die bürgernahe, höchstrichterliche Rechtsprechung stellt. Dies soll Richtern und Bevölkerung stets bewusst bleiben.

Die fünf Beiträge des zweiten Kapitels befassen sich mit der verfassungstheoretischen und methodischen Begründung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland. Eindeutig wird hier bestimmt, welche Aufgaben und Bedeutung dem Gericht im Gefüge des Staates, im Politik- und Rechtssystem, im rechtssoziologischen System (z. B. Position und Rolle der Richter, Norm- und Entscheidungssoziologie, Trennung von Rechts- und politischem System) und auch in der Gesellschaft allgemein zukommt. Die historisch-rechtsphilosophischen Wurzeln der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit werden hier beschrieben.

Mit den historischen Grundlegungen des Bundesverfassungsgerichts in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland befassen sich die sechs Aufsätze des dritten Kapitels. Hierbei wird der Bogen geschlagen von der Befassthätigkeit des Parlamentarischen Rates mit der Einrichtung des Gerichts und der Ausgestaltung seiner Rechte, der Staatsrechtslehre (und einzelner Probleme) in den fünfziger und sechziger Jahren, der Rolle des Gerichts bei der Bewertung der Ostpolitik der Ära Brandt und – als Beispiel für die Rolle in den neunziger Jahren – beim Kruzifix-Streit. Die Rolle des Gerichts im politischen Prozess wird anhand dieser historischen Konfliktlagen bzw. Prozesse beschrieben.

Im Folgekapitel sind die Akteure und Funktionen der Verfassungsgerichtsbarkeit in ihrer Vielfalt Thema. In neun Beiträgen wird unter anderem die Verfassungsbeschwerde als eine Klageform, das Verhältnis des Gerichts zur politischen Opposition, seine Positionierung zu Fragestellungen der Gleichberechtigung oder auch zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Dienstes des Gerichts behandelt. Als weitere Themen werden z. B. die Fernseh-Urteile, die Rolle von Sondervoten oder auch der Prozess der Richterwahl untersucht. Alles in allem zeigt dieses Kapitel die Bandbreite der Themen im Gerichtsalltag des Bundesverfassungsgerichts auf.

Das fünfte, zehn Beiträge umfassende Kapitel befasst sich mit der Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts im Verlauf der letzten fünfzig Jahre. Hier ist die Heterogenität der Themen gewollt, ja nachvollziehbar, da sie die Bandbreite aufzeigt, mit der Staat, Politik und Bürger ihr Verfassungsgericht beschäftigen. Politikfelder dieser Aufträge sind Fragen der Menschen- und Grundrechte, der Demokratisierung, von Parteiverbotsverfahren oder auch des Verhältnisses voll Bundesstaat und Ländern. Sozial-, Umwelt-, Steuer- und Berufsrecht sind weitere behandelte Themen.

Die beiden Beiträge des vorletzten Kapitels gehen auf die internationale Rolle des Gerichts ein. Sowohl die europäische als auch die internationale Dimension der Außenwirkung und der auf das Gericht wirkenden Außeneinflüsse werden ausführlich beschrieben.

Das siebte Kapitel setzt sich in seinen zwei Aufsätzen mit der Notwendigkeit auseinander, das Gericht zu reformieren; besonders das Kompetenzspektrum des Bundesverfassungsgerichts wird zur Diskussion gestellt. Jedoch wird im letzten Beitrag die Organisation des Gerichts als so beispielhaft gezeichnet, dass es für sich demokratisierende Staaten die Vorbildrolle für ein entsprechendes Verfassungsorgan übernehmen konnte.

Bereits zu Anfang des Buches konstatieren die Herausgeber einen bisher „stiefmütterlichen“ Umgang mit Institution und Funktionen des Bundesverfassungsgerichts in der existierenden politikwissenschaftlichen Grundlagenliteratur. Begründet ist dies in einer Art „Angst“ vor einer politikwissenschaftlichen Betrachtung eines juristischen Gegenstandes. So sind die Beiträge der auch seit kurzem vorliegenden, mehr als 1500 Seiten umfassenden Festschrift fast ausschließlich von Juristen verfasst, was zu einer juristischen Schwerpunktsetzung führte. Mit dem vorliegenden Sammelband soll(te) dem ein wenig entgegengesteuert werden: Von den 36 Autoren sind nur 16 ausgebildete Juristen. Der Spagat, den das Verfassungsgericht aufgrund seines Konstrukts beständig vollführen muss, wird auch hier überdeutlich: Es wird einerseits als oberstes Organ der deutschen Gerichtsbarkeit gesehen und versteht sich auch so; auf der anderen Seite wird ihm der Umstand, dass auch Entscheidungen staatlichen Handelns einer steten Überprüfung unterzogen sind (dass es also auch in den Dingen des „politischen Alltags“ mit Entscheidungen befasst ist), zur Last gelegt. Dies gipfelt in dem Vorwurf, dass das Gericht eine „eigene Politik“ betreibe.

Die regelmäßige Wechselwirkung von politischer Entscheidungsfindung und möglicher juristischer Überprüfung gewährleistet in der Regel die Sorgfalt politischen Arbeitens mit Blick auf das Bestandhaben von Gesetzen. Die Beiträge des Sammelbandes zeigen diese Gratwanderung auf gelungene Weise auf, indem sie Nachteile und Chancen dieser Konstellation offenlegen.“